

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 162/2013 DER KOMMISSION****vom 21. Februar 2013****zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 über die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der Verbrauchsteuerbefreiung**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/83/EWG befreien die Mitgliedstaaten Alkohol, der nach den Vorschriften eines Mitgliedstaats vollständig denaturiert worden ist, von der Verbrauchsteuer, nachdem die betreffenden Vorschriften gemäß den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels ordnungsgemäß gemeldet und genehmigt worden sind.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 3199/93 der Kommission vom 22. November 1993 über die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der Verbrauchsteuerbefreiung <sup>(2)</sup> sieht vor, dass die in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Denaturierungsmittel zur vollständigen Denaturierung von Alkohol gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/83/EWG im Anhang dieser Verordnung zu beschreiben sind.
- (3) Die Vielzahl der Denaturierungsverfahren trägt zur Komplexität des Denaturierungssystems bei, erschwert die wirksame Verwaltung des Systems und bietet mehr Betrugsmöglichkeiten.
- (4) Im Jahr 2008 gewährten die Mitgliedstaaten umfangreiche Unterstützung für eine Projektgruppe, die im Rahmen der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis 2013) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2235/2002/EG <sup>(3)</sup> tätig war und an der sich zahlreiche Zolllabore und die Gemeinsame Forschungsstelle beteiligten. Mit dem Projekt sollte die Möglichkeit untersucht werden, gemeinsame Denaturierungsverfahren (Euro-Denaturierungsmittel) zur vollständigen Denaturierung von Alkohol anzuwenden.
- (5) Die Projektgruppe schlug in ihrem im Juni 2011 veröffentlichten Schlussbericht vor, dass die Annahme eines Denaturierungsmittels, das aus drei Litern Isopropylalkohol (IPA), drei Litern Methylethylketon (MEK) und einem Gramm Denatoniumbenzoat je Hektoliter absoluten Alkohols besteht, als gemeinsames Denaturierungsmittel zur vollständigen Denaturierung von Alkohol in Betracht gezogen werden könnte. Einer der wichtigsten Vorteile dieses gemeinsamen Verfahrens ist, dass es zahlreiche individuelle Verfahren der Mitgliedstaaten ersetzen dürfte. Dieses Verfahren sollte daher von allen Mitgliedstaaten als gemeinsames Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol verwendet werden, um Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und Missbrauch vorzubeugen.
- (6) In der Folge übermittelte jeder Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie 92/83/EWG eine neue Liste der verwendeten Verfahren. Auf allen Listen wurden das gemeinsame Denaturierungsmittel und in einigen Fällen auch andere bestehende Verfahren aufgeführt. Einige Mitgliedstaaten äußerten den Wunsch, bestehende Verfahren aufgrund spezieller technischer Erfordernisse während einer Übergangszeit oder für einen nicht genau festgelegten Zeitraum beizubehalten.
- (7) Am 28. Juni 2012 übermittelte die Kommission alle eingegangenen Mitteilungen den anderen Mitgliedstaaten.
- (8) Keiner der Mitgliedstaaten sprach sich gegen das vorgeschlagene gemeinsame Denaturierungsverfahren aus.
- (9) Zu den bestehenden Verfahren wurden keine neuen Angaben gemacht, die darauf hinweisen, dass die Gefahr der Steuerhinterziehung, der Steuerumgehung oder des Missbrauchs bestehen könnte.
- (10) Patentbezogene Kostenfragen haben dazu geführt, dass Österreich zusätzlich zu dem gemeinsamen Denaturierungsmittel zur vollständigen Denaturierung von Alkohol ein alternatives Verfahren annimmt, das bereits von anderen Mitgliedstaaten als Denaturierungsverfahren verwendet wird.
- (11) Die Anwendung dieser Verordnung sollte in Bezug auf Abschnitt I des Anhangs verschoben werden, um der Industrie ausreichend Zeit zum Aufbrauchen von Beständen an Denaturierungsmitteln und denaturierten Waren zu geben, die bisher der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 unterlagen, jedoch nicht mehr unterliegen werden, sobald die vorliegende Verordnung anwendbar wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 288 vom 23.11.1993, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. L 330 vom 15.12.2007, S. 1.

- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 3199/93 ist daher entsprechend zu ändern.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verbrauchsteuerausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 21. Februar 2013

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
José Manuel BARROSO

---

## ANHANG

Verzeichnis zugelassener Stoffe mit ihrer jeweiligen Registriernummer des Chemical Abstracts Service (CAS-Nummer) (falls vorhanden) und autorisierte Zusammensetzungen zur vollständigen Denaturierung von Alkohol.

Aceton	CAS: 67-64-1
C.I. Reactive Red 24	CAS: 70210-20-7
Rohpyridin	CAS: nicht verfügbar
Kristallviolett (C.I. 42555)	CAS: 548-62-9
Denatoniumbenzoat	CAS: 3734-33-6
Ethanol	CAS: 64-17-5
Ethylacetat	CAS: 141-78-6
Ethyl-sec-amylketon	CAS: 541-85-5
Ethyl-tert-Butylether	CAS: 637-92-3
Fluorescein	CAS: 2321-07-5
Formaldehyd	CAS: 50-00-0
Fuselöl	CAS: 8013-75-0
Benzin (auch unverbleites Benzin)	CAS: 86290-81-5
Isopropylalkohol (IPA)	CAS: 67-63-0
Kerosin	CAS: 8008-20-6
Leuchtöl	CAS: 64742-47-8 bis 64742-48-9
Methanol	CAS: 67-56-1
Methylethylketon (Butanon) (MEK)	CAS: 78-93-3
Methylisobutylketon	CAS: 108-10-1
Methylisopropylketon	CAS: 563-80-4
Methylviolett	CAS: 8004-87-3
Methylenblau	CAS: 61-73-4
Steinöl	CAS: nicht verfügbar
Solventnaphtha	CAS: 8030-30-6
Pyridin (oder Pyridinbasen)	CAS: 110-86-1
Terpentinöl	CAS: 8006-64-2
Technisches Benzin	CAS: 92045-57-3
tert-Butylalkohol	CAS: 75-65-0
Thiophen	CAS: 110-02-1
Thymolblau	CAS: 76-61-9
Holzgeist (wood naphtha)	Nicht verfügbar

Synonyme für die Bezeichnungen der autorisierten Stoffe sind in verschiedenen europäischen Sprachen in der Datenbank des Europäischen Zollinventars Chemischer Substanzen zu finden.

Gemäß der Terminologie der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC) wird im gesamten Anhang der Begriff „absolutes Ethanol“ verwendet.

#### I. In allen Mitgliedstaaten verwendetes Denaturierungsmittel

Je Hektoliter absoluten Ethanols:

— 3 Liter Isopropylalkohol (IPA),

- 3 Liter Methylethylketon (MEK),
- 1 Gramm Denatoniumbenzoat.

Die Mitgliedstaaten dürfen dem Denaturierungsmittel für den Binnenmarkt einen Farbstoff zufügen, durch den es sofort erkennbar wird.

## II. Zusätzliche, von bestimmten Mitgliedstaaten verwendete Denaturierungsmittel

### *Tschechische Republik*

Je Hektoliter absoluten Ethanols eine der nachstehenden Zusammensetzungen:

1. — 0,4 Liter Solventnaphtha,
  - 0,2 Liter Kerosin,
  - 0,1 Liter technisches Benzin.
2. — 3 Liter Ethyl-*tert*-Butylether,
  - 1 Liter Isopropylalkohol,
  - 1 Liter unverbleites Benzin,
  - 10 Milligramm Fluorescein.

### *Deutschland*

Je Hektoliter absoluten Ethanols:

1 Liter Keton-Gemisch, bestehend aus:

- 95 bis 96 Gewichtsprozent Methylethylketon (MEK),
  - 2,5 bis 3 Gewichtsprozent Methylisopropylketon (3-Methyl-2-butanon),
  - 1,5 bis 2 Gewichtsprozent Ethyl-*sec*-amylketon (5-Methyl-3-heptanon),
- und 1 Gramm Denatoniumbenzoat.

### *Estland*

Je Hektoliter absoluten Ethanols:

- 3 Liter Aceton,
- 2 Gramm Denatoniumbenzoat.

### *Irland*

Durch Mischung der nachstehenden Stoffe wird eine Basis hergestellt:

- 90 Volumenprozent Ethanol,
- 9,5 Volumenprozent Holzgeist (wood naphtha),
- 0,5 Volumenprozent Rohpyridin.

Zu je 10 Hektolitern der Basis werden beigemischt:

- 3,75 Liter Steinöl (Erdöl),
- 1,5 Gramm Methylviolett.

*Anmerkung:* Die Bestandteile Holzgeist (wood naphtha) und Rohpyridin der Basis können durch 10 Volumenprozent Methanol ersetzt werden.

### *Griechenland*

Nur Alkohol minderer Qualität (Vor- und Nachlauf der Destillation) mit einem Alkoholgehalt von mindestens 93 Volumenprozent und höchstens 96 Volumenprozent kann denaturiert werden.

Je Hektoliter hydrierten Alkohols mit einem Alkoholgehalt von 93 Volumenprozent werden die folgenden Substanzen hinzugefügt:

- 2 Liter Methanol,
- 1 Liter Terpentinöl

- 0,5 Liter Leuchtöl,
- 0,4 Gramm Methylenblau.

Bei einer Temperatur von 20 °C wird für das Enderzeugnis in unverändertem Zustand ein Alkoholgehalt von 93 Volumenprozent angezeigt.

#### *Italien*

Je Hektoliter absoluten Ethanols werden hinzugefügt:

- 125 Gramm Thiophen,
- 0,8 Gramm Denatoniumbenzoat,
- 3 Gramm C.I. Reactive Red 24 (roter Farbstoff), wässrige Lösung mit 25 Gewichtsprozent,
- 2 Liter Methylethylketon (MEK).

Der zu denaturierende Ethylalkohol muss einen Ethylalkoholgehalt von mindestens 83 Volumenprozent und einen mit einem den EU-Vorschriften entsprechenden Alkoholmeter ermittelten Alkoholgehalt von mindestens 90 Volumenprozent aufweisen.

Um die vollständige Löslichkeit aller Inhaltsstoffe zu gewährleisten, muss die Denaturierungsmischung in Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 96 Volumenprozent, ermittelt mit einem den EU-Vorschriften entsprechenden Alkoholmeter, zubereitet werden.

Der Farbstoff C.I. Reactive Red 24 soll dem Denaturierungsmittel eine charakteristische rote Farbe verleihen, die den Zweck des Mittels sofort erkennbar macht.

#### *Lettland*

1. Je Hektoliter absoluten Ethanols eine der nachstehenden Zusammensetzungen:

- a) mindestens:
  - 9 Liter Isopropylalkohol,
  - 1 Liter Aceton,
  - 0,4 Gramm Methylenblau oder Thymolblau oder Kristallviolett;
- b) mindestens:
  - 3 Liter Methylisobutylketon,
  - 2 Liter Methylethylketon (MEK);
- c) mindestens:
  - 3 Liter Aceton,
  - 2 Gramm Denatoniumbenzoat;
- d) mindestens 10 Liter Ethylacetat.

2. Je Hektoliter dehydrierten Ethylalkohols (nicht mehr als 0,5 % Wasseranteil):

mindestens 5 und höchstens 7 Liter Benzin.

#### *Litauen*

Je Hektoliter absoluten Ethanols:

- 3 Liter Aceton,
- 2 Gramm Denatoniumbenzoat.

#### *Ungarn*

Alkoholische Erzeugnisse, die bezogen auf ihren Gehalt an reinem Alkohol mindestens eine der folgenden Zusammensetzungen enthalten:

- a) 2 Gewichtsprozent Methylethylketon (MEK), 3 Gewichtsprozent Methylisobutylketon und 0,001 Gewichtsprozent Denatoniumbenzoat;
- b) 1 Gewichtsprozent Methylethylketon (MEK) und 0,001 Gewichtsprozent Denatoniumbenzoat;
- c) 2 Gewichtsprozent Isopropylalkohol, 1 Gewichtsprozent *tert*-Butylalkohol und 0,001 Gewichtsprozent Denatoniumbenzoat.

#### *Malta*

Durch Mischung der nachstehenden Stoffe wird eine Basis hergestellt:

- 90 Volumenprozent Ethanol,

- 9,5 Volumenprozent Holzgeist (wood naphtha),
- 0,5 Volumenprozent Rohpyridin.

Zu je 10 Hektolitern der Basis werden beigemischt:

- 3,75 Liter Steinöl (Erdöl),
- 1,5 Gramm Methylviolett.

#### *Niederlande*

Je Hektoliter absoluten Ethanols:

5 Liter eines Gemischs aus:

- 60 Volumenprozent Methanol,
- 20 Volumenprozent Aceton,
- 11 Volumenprozent Fuselöl (ein Konzentrat aus Nebenprodukten der Alkoholdestillation),
- 8 Volumenprozent Wasser,
- 0,5 Volumenprozent Methylethylketon (MEK),
- 0,5 Volumenprozent Formalin (eine wässrige Lösung mit 37 Gewichtsprozent Formaldehyd).

#### *Österreich*

Je Hektoliter absoluten Ethanols:

1 Liter Keton-Gemisch, bestehend aus:

- 95 bis 96 Gewichtsprozent Methylethylketon (MEK),
  - 2,5 bis 3 Gewichtsprozent Methylisopropylketon,
  - 1,5 bis 2 Gewichtsprozent Ethyl-sec-amylketon,
- und 1 Gramm Denatoniumbenzoat.

#### *Polen*

Je Hektoliter absoluten Ethanols eine der nachstehenden Zusammensetzungen:

1. 0,75 Liter Keton-Gemisch, bestehend aus:

- 95 bis 96 Gewichtsprozent Methylethylketon (MEK),
  - 2,5 bis 3 Gewichtsprozent Methylisopropylketon,
  - 1,5 bis 2 Gewichtsprozent Ethyl-sec-amylketon,
- und 0,25 Liter Pyridinbasen.

2. 1 Liter Keton-Gemisch, bestehend aus:

- 95 bis 96 Gewichtsprozent Methylethylketon (MEK),
  - 2,5 bis 3 Gewichtsprozent Methylisopropylketon,
  - 1,5 bis 2 Gewichtsprozent Ethyl-sec-amylketon,
- und 1 Gramm Denatoniumbenzoat.

#### *Rumänien*

Je Hektoliter absoluten Ethanols:

- 2 Liter Methylethylketon (MEK),
- 1 Gramm Denatoniumbenzoat,
- 0,2 Gramm Methylenblau.

#### *Slowenien*

Je Hektoliter absoluten Ethanols:

- 1 580 Gramm Isopropylalkohol,

- 790 Gramm *tert*-Butylalkohol,
- 0,79 Gramm Denatoniumbenzoat.

*Slowakei*

Je Hektoliter absoluten Ethanol:

1. 3 Liter Methylisobutylketon,  
2 Liter Methylethylketon (MEK),  
1 Gramm Denatoniumbenzoat,  
0,2 Gramm Methylenblau.
2. 1,5 Liter technisches Benzin,  
1,5 Liter Kerosin,  
2 Gramm Denatoniumbenzoat.

*Finnland*

Je Hektoliter absoluten Ethanol eine der nachstehenden Zusammensetzungen:

1. 2 Liter Methylethylketon (MEK),  
3 Liter Methylisobutylketon.
2. 2 Liter Aceton,  
3 Liter Methylisobutylketon.

*Schweden*

Je Hektoliter absoluten Ethanol:

- 3 Liter Methylisobutylketon,
- 2 Liter Methylethylketon (MEK).

*Vereinigtes Königreich*

Durch Mischung der nachstehenden Stoffe wird eine Basis hergestellt:

- 90 Volumenprozent Ethanol,
- 9,5 Volumenprozent Holzgeist (wood naphtha),
- 0,5 Volumenprozent Rohpyridin.

Zu je 10 Hektolitern der Basis werden beigemischt:

- 3,75 Liter Steinöl (Erdöl),
  - 1,5 Gramm Methylviolett (C.I. 42555).
-